

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



168. Jahrgang, Ausgabe 1
1. Januar 2024

Inhalt	Seite	Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS		
Nr. 1 Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2024	2	
ERLASSE DES BISCHOFS		
Nr. 2 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bischöflichen Generalvikariat Trier (Zuständigkeitsordnung)	8	
Nr. 3 Dekret über die Zulegung des Bischöflichen Konvikts zu Trier zum Bischöflichen Priesterseminar zu Trier	9	
Nr. 4 Ordnung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. (AKO) sowie der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.	10	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN		
Nr. 5 Institutionelles Schutzkonzept für das Bischöfliche Generalvikariat (BGV) in Trier	12	
Nr. 6 Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates	24	
Nr. 7 Achte Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier	24	
Nr. 8 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Kaisersesch Heilige Maria	25	
Nr. 9 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Rupertsberg	25	
Nr. 10 Zählung der Gottesdienstteilnehmer	25	
Nr. 11 Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier	26	
Nr. 12 Höhe des Gestellungsgeldes ab 1. Januar 2024		26
Nr. 13 Anträge auf Zuwendungen aus der Jugendstiftung des Bistums Trier		27
Nr. 14 Hinweis zum Kirchenaustritt		27
Nr. 15 Richtlinie „Fluthilfe-Projektfonds zur Förderung von Hilfsangeboten in den von dem Starkregen und dem Hochwasser am 14. und 15. Juli 2021 betroffenen Gebieten im Bistum Trier“ – Antragsfristverlängerung		28
Nr. 16 Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2024		28
Nr. 17 71. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier (Redaktionelle Änderung)		29
Nr. 18 Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen – Terminerinnerung		29
Nr. 19 Personalveränderungen		30
Nr. 20 Anschriften und Telefonnummern		33
Nr. 21 Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien		33
Nr. 22 Information zur Pfarrverwaltung bzw. Koordination der Seelsorge		33
Nr. 23 Vakante Seelsorgestellen		34
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN		
Nr. 24 Kirchliches Amtsblatt		35
Nr. 25 Exerzitienangebote		35
VERLEGERBEILAGEN		
Jahresregister 2023 (gesond. Post)		

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 1

Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2024

Künstliche Intelligenz und Frieden

Zu Beginn des neuen Jahres, einer Zeit der Gnade, die der Herr jedem von uns gewährt, möchte ich mich an das Volk Gottes, an die Nationen, an die Staats- und Regierungschefs, an die Vertreter der verschiedenen Religionen und der Zivilgesellschaft wie an alle Männer und Frauen unserer Zeit wenden, um ihnen meine besten Wünsche für den Frieden zu übermitteln.

1. Der Fortschritt von Wissenschaft und Technik als Weg zum Frieden

Die Heilige Schrift bezeugt, dass Gott den Menschen seinen Geist gegeben hat, damit sie „mit Weisheit, Klugheit und Kenntnis für jegliche Arbeit“ ausgestattet seien (*Ex* 35,31). Die Intelligenz ist Ausdruck der Würde, die uns der Schöpfer verliehen hat, der uns nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen hat (vgl. *Gen* 1,26) und uns befähigt hat, auf seine Liebe frei und bewusst zu antworten. Wissenschaft und Technik verdeutlichen in besonderer Weise eine solche grundlegend relationale Beschaffenheit der menschlichen Intelligenz: Sie sind außergewöhnliche Ergebnisse ihres schöpferischen Potentials.

In der Pastoralconstitution *Gaudium et Spes* hat das Zweite Vatikanische Konzil diese Wahrheit bekräftigt, indem es erklärte: „Durch Arbeit und Geisteskraft hat der Mensch immer versucht, sein Leben reicher zu entfalten“¹. Wenn die Menschen sich „mit Hilfe der Technik“ darum bemühen, dass die Erde „eine würdige Wohnstätte für die gesamte menschliche Familie werde“², dann handeln sie nach dem Plan Gottes und arbeiten mit seinem Willen zusammen, um die Schöpfung zu vollenden und den Frieden unter den Völkern zu verbreiten. Auch der Fortschritt von Wissenschaft und Technik, soweit er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft, zu wachsender Freiheit und geschwisterlicher Gemeinschaft beiträgt, führt also zur Besserung des Menschen und zur Umgestaltung der Welt.

Wir freuen uns zu Recht über die außerordentlichen Errungenschaften von Wissenschaft und Technik und sind dankbar dafür, dass dadurch zahllose Übel, die das menschliche Leben heimsuchten und großes Leid verursachten, beseitigt werden konnten. Gleichzeitig legen die wissenschaftlichen und technischen

Fortschritte, die eine noch nie dagewesene Kontrolle über die Wirklichkeit ermöglichen, eine Vielzahl von Möglichkeiten in die Hände der Menschen, von denen einige ein Risiko für das Überleben der Menschen und eine Gefahr für das gemeinsame Haus darstellen können.³

Die bemerkenswerten Fortschritte in den neuen Informationstechnologien, insbesondere im digitalen Bereich, bergen daher erstaunliche Möglichkeiten und ernsthafte Risiken, mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Streben nach Gerechtigkeit und Harmonie zwischen den Völkern. Es müssen daher einige dringende Fragen gestellt werden. Was sind die mittel- und langfristigen Folgen der neuen digitalen Technologien? Und welche Auswirkungen werden sie auf das Leben der Einzelnen und der Gesellschaft, auf die internationale Stabilität und den Frieden haben?

2. Die Zukunft der künstlichen Intelligenz zwischen Verheißung und Risiko

Die Fortschritte in der Informationstechnologie und die Entwicklung digitaler Technologien in den letzten Jahrzehnten haben bereits zu tiefgreifenden Veränderungen in der globalen Gesellschaft und ihrer Dynamik geführt. Neue digitale Instrumente verändern das Gesicht der Kommunikation, der öffentlichen Verwaltung, der Bildung, des Konsums, des persönlichen Austauschs und unzähliger anderer Aspekte des täglichen Lebens.

Darüber hinaus können Technologien, die eine Vielzahl von Algorithmen einsetzen, aus den digitalen Spuren, die im Internet hinterlassen werden, Daten extrahieren, die es ermöglichen, die Denk- und Beziehungsgewohnheiten der Menschen, oft ohne ihr Wissen, zu kommerziellen oder politischen Zwecken zu kontrollieren, wodurch die bewusste Ausübung der Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird. In einem Raum wie dem Internet, der durch eine Informationsflut gekennzeichnet ist, können sie nämlich den Datenfluss nach Auswahlkriterien strukturieren, die der Nutzer nicht immer wahrnimmt.

Wir müssen daran erinnern, dass wissenschaftliche Forschung und technologische Innovationen nicht losgelöst von der Realität und „neutral“⁴, sondern kulturellen Einflüssen unterworfen sind. Insofern es

sich um ganz und gar menschliche Tätigkeiten handelt, spiegeln die Richtungen, die sie einschlagen, Entscheidungen wider, die durch die persönlichen, sozialen und kulturellen Werte jeder Epoche bedingt sind. Dasselbe gilt für die Ergebnisse, die sie erzielen: Gerade weil sie die Frucht spezifisch menschlicher Zugänge zur sie umgebenden Welt sind, haben sie immer eine ethische Dimension, die eng mit den Entscheidungen derer verbunden sind, die Versuche durchführen und die Produktion auf bestimmte Ziele ausrichten.

Dies gilt auch für die Formen künstlicher Intelligenz. Bis heute gibt es in der Welt der Wissenschaft und Technik keine einheitliche Definition dafür. Der Begriff selbst, der inzwischen in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist, umfasst eine Vielzahl von Wissenschaften, Theorien und Techniken, die darauf abzielen, dass Maschinen in ihrer Funktionsweise die kognitiven Fähigkeiten des Menschen reproduzieren oder imitieren. Die Verwendung des Plurals „Formen der Intelligenz“ kann vor allem dazu beitragen, die unüberbrückbare Kluft zu betonen, die zwischen diesen Systemen, so erstaunlich und leistungsfähig sie auch sein mögen, und dem Menschen besteht: Sie sind letztlich „bruchstückhaft“ in dem Sinne, dass sie nur bestimmte Funktionen der menschlichen Intelligenz imitieren oder reproduzieren können. Die Verwendung des Plurals unterstreicht auch, dass diese untereinander sehr verschiedenen Geräte immer als „soziotechnische Systeme“ betrachtet werden sollten. In der Tat hängt ihre Wirkung – unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie – nicht nur davon ab, wie sie konzipiert sind, sondern auch von den Zielen und Interessen derjenigen, die sie besitzen und entwickeln, sowie von den Situationen, in denen sie eingesetzt werden.

Künstliche Intelligenz muss daher als eine Galaxie verschiedener Wirklichkeiten verstanden werden, und wir können nicht a priori davon ausgehen, dass ihre Entwicklung einen positiven Beitrag zur Zukunft der Menschheit und zum Frieden zwischen den Völkern leisten wird. Ein solches positives Ergebnis wird nur möglich sein, wenn wir uns als dazu fähig erweisen, verantwortungsbewusst zu handeln und grundlegende menschliche Werte wie „Inklusion, Transparenz, Sicherheit, Gerechtigkeit, Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit“⁵ zu respektieren.

Es reicht auch nicht aus, bei denjenigen, die Algorithmen und digitale Technologien entwickeln, eine Verpflichtung zu ethischem und verantwortungsvol-

lem Handeln vorauszusetzen. Es müssen Organismen gestärkt oder gegebenenfalls geschaffen werden, die sich mit den neu auftretenden ethischen Fragen befassen und die Rechte derjenigen schützen, die Formen der künstlichen Intelligenz nutzen oder von ihnen beeinflusst werden.⁶

Die unermessliche Ausbreitung der Technologie muss daher mit einer angemessenen Heranbildung zur Verantwortung für ihre Entwicklung einhergehen. Freiheit und friedliche Koexistenz sind bedroht, wenn der Mensch der Versuchung von Egoismus, Eigennutz, Profitgier und Machtstreben erliegt. Wir haben daher die Pflicht, unseren Blick zu weiten und die technische und wissenschaftliche Forschung auf das Streben nach Frieden und Gemeinwohl auszurichten, im Dienste der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen und der Gemeinschaft.⁷

Die einem jeden Menschen innewohnende Würde und die Geschwisterlichkeit, die uns als Glieder der einen Menschheitsfamilie verbindet, müssen die Grundlage für die Entwicklung neuer Technologien bilden und als unbestreitbare Kriterien für deren Bewertung noch vor ihrem Einsatz dienen, damit der digitale Fortschritt unter Wahrung der Gerechtigkeit stattfinden und zur Sache des Friedens beitragen kann. Technologische Entwicklungen, die nicht zu einer Verbesserung der Lebensqualität der gesamten Menschheit führen, sondern im Gegenteil Ungleichheiten und Konflikte verschärfen, können niemals als echter Fortschritt angesehen werden.⁸

Künstliche Intelligenz wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Herausforderungen, die sie mit sich bringt, sind technischer, aber auch anthropologischer, didaktischer, sozialer und politischer Natur. Sie verspricht zum Beispiel das Ersparen schwerer Arbeit, effizientere Produktion, einfacheren Transport und dynamischere Märkte ebenso wie eine Revolution bei der Datenerfassung, -organisation und -überprüfung. Wir müssen uns der rasanten Veränderungen, die jetzt stattfinden, bewusst sein und sie so steuern, dass die grundlegenden Menschenrechte gewahrt bleiben und die Institutionen und Gesetze, die eine ganzheitliche menschliche Entwicklung fördern, respektiert werden. Künstliche Intelligenz sollte dem besten menschlichen Potenzial und unseren höchsten Zielen dienen, nicht mit ihnen konkurrieren.

3. Die Technologie der Zukunft: Maschinen, die von selbst lernen

Künstliche Intelligenz, die auf maschinellen Lern-techniken basiert, befindet sich zwar noch in der

Pionierphase, führt aber bereits in ihren vielfältigen Formen zu bedeutenden Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge und übt einen tiefgreifenden Einfluss auf Kulturen, soziales Verhalten und Friedensstiftung aus.

Entwicklungen wie maschinelles Lernen oder Deep Learning werfen Fragen auf, die über den Bereich der Technologie und des Ingenieurwesens hinausgehen und mit einem Verständnis zu tun haben, das eng mit dem Sinn des menschlichen Lebens, den grundlegenden Prozessen des Wissens und der Fähigkeit des Geistes, zur Wahrheit zu gelangen, verbunden ist.

Die Fähigkeit einiger Geräte, syntaktisch und semantisch kohärente Texte zu produzieren, ist zum Beispiel keine Garantie für Zuverlässigkeit. Man sagt ihnen nach, dass sie „halluzinieren“ können, d. h. Aussagen generieren können, die auf den ersten Blick plausibel erscheinen, in Wirklichkeit aber unbegründet sind oder Vorurteile weitertragen. Dies stellt ein ernstes Problem dar, wenn künstliche Intelligenz in Desinformationskampagnen eingesetzt wird, die falsche Nachrichten verbreiten und zu einem wachsenden Misstrauen gegenüber den Medien führen. Vertraulichkeit, Dateneigentum und geistiges Eigentum sind weitere Bereiche, in denen die betreffenden Technologien ernsthafte Risiken bergen, zu denen noch weitere negative Folgen ihres Missbrauchs hinzukommen, wie Diskriminierung, Einmischung in Wahlprozesse, das Aufkommen einer Überwachungsgesellschaft, digitale Ausgrenzung und die Verschärfung eines Individualismus, der sich zunehmend von der Gemeinschaft abkoppelt. All diese Faktoren bergen die Gefahr, Konflikte zu schüren und den Frieden zu behindern.

4. Das Gespür für Grenzen im technokratischen Paradigma

Unsere Welt ist zu groß, zu vielfältig und zu komplex, um sie vollständig kennen und klassifizieren zu können. Der menschliche Verstand vermag ihren Reichtum niemals auszuschöpfen, auch nicht mit Hilfe der fortschrittlichsten Algorithmen. Diese bieten nämlich keine gesicherten Vorhersagen für die Zukunft, sondern nur statistische Annäherungen. Nicht alles lässt sich vorhersagen, nicht alles lässt sich berechnen; letztlich steht „die Wirklichkeit [...] über der Idee“⁹, und wie großartig unsere Rechenkapazität auch sein mag, es wird immer einen unzugänglichen Rest geben, der sich jedem Versuch der Quantifizierung entzieht.

Außerdem ist die große Menge an Daten, die von künstlichen Intelligenzen analysiert werden, an sich noch keine Garantie für Unparteilichkeit. Wenn Algorithmen Informationen extrapolieren, laufen sie immer Gefahr, diese zu verzerren und die Ungerechtigkeiten und Vorurteile des Umfelds, aus dem sie stammen, zu reproduzieren. Je schneller und komplexer sie werden, desto schwieriger ist es zu verstehen, warum sie ein bestimmtes Ergebnis hervorgebracht haben.

„Intelligente“ Maschinen mögen die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit zunehmender Effizienz erfüllen, aber der Zweck und der Sinn ihrer Operationen werden weiterhin von Menschen, die ihr je persönliches Werteuniversum besitzen, bestimmt oder ermöglicht. Es besteht die Gefahr, dass die Kriterien, die bestimmten Entscheidungen zugrunde liegen, unklarer werden, dass die Verantwortung für Entscheidungen verschleiert wird und dass die Produzenten sich ihrer Verpflichtung entziehen, zum Wohle der Gemeinschaft zu handeln. In gewisser Weise wird dies durch das technokratische System begünstigt, das die Wirtschaft mit der Technologie verbindet und das Kriterium der Effizienz begünstigt, indem es dazu neigt, alles zu ignorieren, was nicht mit seinen unmittelbaren Interessen zu tun hat.¹⁰

Dies muss uns dazu veranlassen, über einen Aspekt nachzudenken, der in der heutigen technokratischen und effizienzorientierten Mentalität so oft vernachlässigt wird und dennoch für die persönliche und soziale Entwicklung entscheidend ist: das „Gespür für Grenzen“. Wenn der Mensch, der definitionsgemäß sterblich ist, nämlich meint, mit Hilfe der Technik jede Grenze zu überschreiten, läuft er durch die Besessenheit alles kontrollieren zu wollen Gefahr, die Kontrolle über sich selbst zu verlieren; auf der Suche nach absoluter Freiheit in die Spirale einer technologischen Diktatur zu geraten. Das Anerkennen und Akzeptieren der eigenen geschöpflichen Grenzen ist für den Menschen die unverzichtbare Bedingung, um die Fülle als Gabe zu erlangen, oder besser, anzunehmen. Stattdessen könnten im ideologischen Kontext eines technokratischen Paradigmas, das von der prometheischen Anmaßung der Autarkie beseelt ist, die Ungleichheiten ins Unermessliche wachsen und sich Wissen und Reichtum in den Händen einiger weniger anhäufen, was ernsthafte Risiken für die demokratischen Gesellschaften und das friedliche Zusammenleben mit sich bringt.¹¹

5. Brisante Themen für die Ethik

In Zukunft könnte die Zuverlässigkeit eines Hypothekensuchenden, die Eignung einer Person für eine Arbeit, die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit eines Verurteilten oder das Recht, politisches Asyl oder Sozialhilfe zu erhalten, von Systemen künstlicher Intelligenz bestimmt werden. Das Fehlen unterschiedlicher Vermittlungsebenen, das diese Systeme mit sich bringen, ist für bestimmte Formen von Vorurteilen und Diskriminierung besonders anfällig: Systemfehler können sich leicht vervielfachen und so nicht nur in Einzelfällen zu Ungerechtigkeiten, sondern durch einen Dominoeffekt auch zu echten Formen sozialer Ungleichheit führen.

Darüber hinaus scheinen Formen künstlicher Intelligenz manchmal in der Lage zu sein, die Entscheidungen der Einzelnen durch vorgegebene Optionen, die mit Anreizen und Abschreckungen verbunden sind, oder durch Systeme zur Lenkung persönlicher Entscheidungen, die auf der Aufbereitung von Informationen beruhen, zu beeinflussen. Diese Formen der Manipulation oder sozialer Kontrolle bedürfen sorgfältiger Aufmerksamkeit und Überwachung und implizieren eine klare rechtliche Verantwortung seitens der Hersteller, der Nutzer und der Regierungsbehörden.

Sich automatisierten Prozessen anzuvertrauen, die Individuen kategorisieren, zum Beispiel durch den allgegenwärtigen Einsatz von Überwachungssystemen oder die Einführung von Systemen zur Ermittlung sozialer Bonität, könnte auch tiefgreifende Auswirkungen auf das zivilgesellschaftliche Gefüge haben, indem unangemessene Rangordnungen unter den Bürgern aufgestellt werden. Und diese künstlichen Ranking-Prozesse könnten auch zu Machtkonflikten führen, da sie nicht nur virtuelle Adressaten betreffen, sondern Menschen aus Fleisch und Blut. Die grundlegende Achtung der Menschenwürde verlangt, die Gleichsetzung der Einzigartigkeit der Person mit einem Datensatz abzulehnen. Algorithmen darf nicht erlaubt werden, die Art und Weise zu bestimmen, wie wir die Menschenrechte verstehen, die Grundwerte des Mitgefühls, der Barmherzigkeit und der Vergebung beiseite zu schieben oder die Möglichkeit auszuschließen, dass ein Individuum sich ändert und die Vergangenheit hinter sich lässt.

In diesem Zusammenhang kommen wir nicht umhin, über die Auswirkungen der neuen Technologien auf das Arbeitsleben nachzudenken: Tätigkeiten, die früher ausschließlich der menschlichen Arbeitskraft

vorbehalten waren, werden rasch von industriellen Anwendungen der künstlichen Intelligenz übernommen. Auch in diesem Fall besteht das erhebliche Risiko eines unverhältnismäßigen Vorteils für einige wenige zum Preis der Verarmung vieler. Die Achtung der Würde der Arbeitnehmer und die Bedeutung der Beschäftigung für den wirtschaftlichen Wohlstand der Personen, der Familien und der Gesellschaften, die Sicherheit der Arbeitsplätze und faire Gehälter sollten für die internationale Gemeinschaft eine hohe Priorität darstellen, während diese Formen der Technologie immer tiefer in die Arbeitswelt eindringen.

6. Werden wir Schwerter zu Pflugscharen machen?

Wenn man heutzutage die Welt um uns herum betrachtet, kann man sich den ernstesten ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Rüstungsindustrie nicht entziehen. Die Möglichkeit, militärische Operationen mittels ferngesteuerter Systeme durchzuführen, hat zu einer verringerten Wahrnehmung der von ihnen verursachten Zerstörungen und der Verantwortung für ihren Einsatz geführt, was zu einer noch kälteren und distanzierteren Haltung gegenüber der gewaltigen Tragik des Krieges beiträgt. Die Forschung im Bereich neuer Technologien für die sogenannten „tödlichen autonomen Waffensysteme“, einschließlich des Einsatzes von künstlicher Intelligenz im Krieg, ist ein ernster Grund für ethische Bedenken. Autonome Waffensysteme werden niemals moralisch verantwortliche Subjekte sein können: Die ausschließlich menschliche Fähigkeit zum moralischen Urteil und zur ethischen Entscheidungsfindung ist mehr als ein komplexer Satz von Algorithmen, und diese Fähigkeit kann nicht auf die Programmierung einer Maschine reduziert werden, die, wie „intelligent“ sie auch sein mag, doch immer eine Maschine bleibt. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, eine sachgemäße, maßgebliche und kohärente menschliche Kontrolle der Waffensysteme zu garantieren.

Wir können auch nicht die Möglichkeit vernachlässigen, dass hochentwickelte Waffen in die falschen Hände geraten und zum Beispiel Terroranschläge oder Einsätze zur Destabilisierung rechtmäßiger Regierungsinstitutionen erleichtern. Kurz gesagt, die Welt hat es wirklich nicht nötig, dass die neuen Technologien zu einer unfairen Entwicklung des Waffenmarktes und -handels beitragen und so den Wahnsinn des Krieges fördern. Auf diese Weise läuft nicht

nur die Intelligenz des Menschen, sondern auch das Herz selbst Gefahr, immer „künstlicher“ zu werden. Die fortschrittlichsten technischen Anwendungen sind nicht einzusetzen, um gewaltsame Konfliktlösungen zu erleichtern, sondern um die Wege des Friedens zu ebnen.

In einer positiveren Betrachtungsweise könnte künstliche Intelligenz, wenn sie zur Förderung einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung eingesetzt würde, wichtige Innovationen in der Landwirtschaft, der Bildung und der Kultur, eine Verbesserung des Lebensstandards ganzer Nationen und Völker sowie das Wachstum der menschlichen Geschwisterlichkeit und der sozialen Freundschaft bewirken. Letztlich ist die Art und Weise, wie wir sie nutzen, um die Geringsten einzubeziehen, d.h. unsere schwächsten und bedürftigsten Brüder und Schwestern, der Maßstab, der unsere Menschlichkeit aufzeigt.

Eine menschliche Sichtweise und der Wunsch nach einer besseren Zukunft für unsere Welt führen zur Notwendigkeit eines interdisziplinären Dialogs, der auf ein ethisches Vorgehen für die Entwicklung von Algorithmen zielt – die Algor-Ethik –, bei der die Werte die Richtung für die neuen Technologien weisen.¹² Ethische Fragen sollten vom Beginn der Forschung an berücksichtigt werden, ebenso in den Phasen des Erprobens, des Entwickelns, der Produktion, der Logistik und der Vermarktung. Dies ist der Ansatz der Ethics by Design, bei der den Bildungseinrichtungen und den Verantwortlichen des Entscheidungsprozesses eine wesentliche Rolle zukommt.

7. Herausforderungen für die Bildung

Die Entwicklung einer Technologie, die die Menschenwürde respektiert und ihr dient, hat deutliche Auswirkungen auf die Bildungseinrichtungen und die Welt der Kultur. Durch die Vervielfachung der Kommunikationsmöglichkeiten haben die digitalen Technologien neue Formen der Begegnung ermöglicht. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, fortlaufend über die Art der Beziehungen nachzudenken, zu denen sie uns führen. Die jungen Menschen wachsen in einem kulturellen Umfeld auf, das von der Technologie durchdrungen ist, was unweigerlich einige Fragen bezüglich der Lehr- und Ausbildungsmethoden aufwirft.

Zu lehren, Formen künstlicher Intelligenz zu nutzen, sollte vor allem darauf abzielen, das kritische Denken zu fördern. Es ist notwendig, dass die Nutzer aller Altersgruppen, vor allem aber junge Menschen, eine Fähigkeit entwickeln, Daten und Inhalte, die im

Internet abgerufen wurden oder von Systemen der künstlichen Intelligenz erzeugt worden sind, kritisch zu verwenden. Die Schulen, die Universitäten und die wissenschaftlichen Gemeinschaften sind aufgerufen, den Studenten und Berufstätigen dabei zu helfen, sich die sozialen und ethischen Aspekte der Entwicklung und der Nutzung der Technologie anzueignen.

Dazu auszubilden, die neuen Kommunikationsmittel zu verwenden, sollte nicht nur die Fehlinformation, die Fake News berücksichtigen, sondern auch das beunruhigende Zunehmen „angestammte[r] Ängste, [...] Sie haben sich [...] zu verbergen gewusst und vermochten sich hinter neuen Technologien zu potenzieren“¹³. Leider müssen wir wieder einmal gegen die Versuchung ankämpfen, „eine Kultur der Mauern zu errichten, Mauern hochzuziehen, um [die] Begegnung mit anderen Kulturen, mit anderen Menschen“¹⁴ und die Entwicklung eines friedlichen und geschwisterlichen Zusammenlebens zu verhindern.

8. Herausforderungen für die Entwicklung des Völkerrechts

Die globale Reichweite der künstlichen Intelligenz macht deutlich, dass neben der Verantwortung der souveränen Staaten, deren Einsatz innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets zu regeln, internationale Organisationen eine entscheidende Rolle beim Abschluss multilateraler Vereinbarungen spielen können und dabei, deren Anwendung und Umsetzung zu koordinieren.¹⁵ In dieser Hinsicht fordere ich die Völkergemeinschaft auf, gemeinsam daran zu arbeiten, einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt. Das Ziel der Regulierung sollte natürlich nicht nur die Verhinderung schädlicher Praktiken sein, sondern auch die Ermutigung zu einer guten Praxis, indem neue und kreative Ansätze angeregt sowie persönliche und gemeinschaftliche Initiativen erleichtert werden.¹⁶

Letztlich ist es bei der Suche nach normativen Regelungen, die den Entwicklern digitaler Technologien eine ethische Orientierung bieten können, unerlässlich, die menschlichen Werte zu identifizieren, die den Bemühungen der Gesellschaften zugrunde liegen sollten, um die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu formulieren, zu beschließen und anzuwenden. Das Erarbeiten ethischer Richtlinien für die Entwicklung künstlicher Intelligenz

kann nicht davon absehen, die tieferen Fragen nach dem Sinn der menschlichen Existenz, dem Schutz der grundlegenden Menschenrechte und dem Streben nach Gerechtigkeit und Frieden zu berücksichtigen. Dieser Prozess ethischer und rechtlicher Unterscheidung kann eine wertvolle Gelegenheit bieten, um gemeinsam darüber nachzudenken, welche Rolle die Technologie in unserem individuellen und gemeinschaftlichen Leben spielen sollte und wie ihr Einsatz zur Schaffung einer gerechteren und menschlicheren Welt beitragen kann. Aus diesem Grund sollten die Stimmen aller betroffenen Gruppen in den Debatten über die Regulierung der künstlichen Intelligenz berücksichtigt werden, auch die Armen, die Ausgegrenzten und andere, die in globalen Entscheidungsprozessen oft ungehört bleiben.

Ich hoffe, dass diese Überlegungen dazu ermutigen, dafür zu sorgen, dass der Fortschritt bei der Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz letztlich der Sache der menschlichen Geschwisterlichkeit und des Friedens dient. Dies ist nicht die Verantwortung einiger weniger, sondern der gesamten Menschheitsfamilie. Der Friede ist nämlich die Frucht von Beziehungen, die den anderen in seiner unveräußerlichen Würde anerkennen und annehmen, sowie von Zusammenarbeit und Engagement bei der Suche nach der ganzheitlichen Entwicklung aller Menschen und aller Völker.

Mein Gebet zu Beginn des neuen Jahres ist, dass die rapide Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz die vielen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die es in der Welt bereits gibt, nicht noch vergrößert, sondern dazu beiträgt, Kriege und Konflikte zu beenden und viele Formen des Leidens zu lindern, die die Menschheitsfamilie heimsuchen. Mögen die

Christen, die Gläubigen der verschiedenen Religionen und die Männer und Frauen guten Willens in Harmonie zusammenarbeiten, um die Chancen zu nutzen und sich den durch die digitale Revolution verursachten Herausforderungen zu stellen und um den künftigen Generationen eine solidarischere, gerechtere und friedlichere Welt zu übergeben.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2023

Franciscus

Papst Franziskus

¹ Nr. 33.

² Ebd., Nr. 57.

³ Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 104.

⁴ Vgl. ebd., 114

⁵ Ansprache an die Teilnehmer der Begegnung der „Minerva Dialogues“ (27. März 2023).

⁶ Vgl. ebd.

⁷ Botschaft an den Vorstandsvorsitzenden des „World Economic Forum“ in Davos-Klosters (12. Januar 2018).

⁸ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 194; Ansprache an die Teilnehmer des Seminars „Das Gemeinwohl im digitalen Zeitalter“ (27. September 2019).

⁹ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 233.

¹⁰ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 54.

¹¹ Vgl. Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben (28. Februar 2020).

¹² Vgl. ebd.

¹³ Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 27.

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Vgl. ebd., 170–175.

¹⁶ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 177

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 2

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bischöflichen Generalvikariat Trier (Zuständigkeitsordnung)

Die Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bischöflichen Generalvikariat Trier (Zuständigkeitsordnung) vom 21. April 2008 (KA 2008 Nr. 109), zuletzt geändert am 15. Juli 2023 (KA 2023 Nr. 148), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Zuständigkeitsordnung

In § 9 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2023“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

II. Inkraftsetzung

Die Bestimmungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Trier, den 30. November 2023

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

Nr. 3**Dekret über die Zulegung des Bischöflichen Konvikts zu Trier zum Bischöflichen Priesterseminar zu Trier****Präambel**

Nach den Statuten des Bischöflichen Konvikts zu Trier vom 1. Januar 1998 ist der Zweck des Bischöflichen Konvikts zu Trier folgender:

„Solange das Bischöfliche Konvikt keinen Internatsbetrieb (mehr) aufrechterhält oder erneut errichtet, ist der Zweck des Konviktes die Unterstützung von Jugendlichen und Theologiestudenten im Bistum Trier, die den Beruf des Priesters oder des ständigen Diakons anstreben, sowie von Theologiestudent(inn)en aus dem Bistum Trier, die einen pastoralen Laienberuf ergreifen wollen. Diese Unterstützung umfasst sowohl die personenbezogene Einzelförderung als auch die Bezuschussung katholischer Einrichtungen, die sich um Berufe der Kirche bemühen.“

Der Verwaltungsrat des Bischöflichen Konvikts zu Trier hat sich in seiner Sitzung am 14. September 2022 zur Zukunft des Bischöflichen Konvikts zu Trier beraten und für die Zusammenlegung des Bischöflichen Konvikts zu Trier zum Bischöflichen Priesterseminar zu Trier ausgesprochen und dies mit Schreiben vom 23. September 2023 mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat des Bischöflichen Priesterseminars hat gemäß Ziffer 7 der Statuten für das Bischöfliche Priesterseminar zu Trier mit Beschluss vom 15. November 2023 der Zulegung des Bischöflichen Konvikts zu Trier zum Bischöflichen Priesterseminar zugestimmt.

Der Diözesanverwaltungsrat hat gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a. des Statuts des Diözesanverwaltungsrates der Diözese Trier seine Zustimmung zur Zulegung des Bischöflichen Konvikts zu Trier zum Bischöflichen Priesterseminar zu Trier in seiner Sitzung am 16. November 2023 erteilt.

Ebenso hat das Konsultorenkollegium gemäß Artikel 3 Ziffer 5 Buchstabe b) der Ordnung für das Konsultorenkollegium der Zulegung des Bischöflichen Konvikts zu Trier zum Bischöflichen Priesterseminar zu Trier mit Beschluss vom 28. November 2023 zugestimmt.

Nach Zustimmung der vorgenannten Gremien verfüge ich daher wie folgt:

1. Das Bischöfliche Konvikt zu Trier wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 dem Bischöflichen Priesterseminar zu Trier als aufnehmende Körper-

schaft zugelegt.

2. Mit Zulegung des Bischöflichen Konvikts zu Trier geht dessen gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte und Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Bischöfliche Priesterseminar zu Trier über. Das Bischöfliche Priesterseminar zu Trier tritt damit zum 1. Dezember 2023 in die Rechtsnachfolge des Bischöflichen Konvikts zu Trier ein unter Wahrung der bestehenden Zweckbestimmungen der Sondervermögen. Mit der Zulegung des Bischöflichen Konvikts zu Trier zum Bischöflichen Priesterseminar zu Trier erlischt das Bischöfliche Konvikt zu Trier.

3. Vom 1. Januar 2023 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Bischöflichen Konvikts zu Trier als für Rechnung des Bischöflichen Priesterseminars zu Trier vorgenommen und geführt (handelsrechtlicher Stichtag der Zulegung).

4. Sondervermögen und Stifterwillen sind weiterhin zu beachten. Die in Satz 1 genannten Vermögen sind unterscheidbar vom Vermögen des Bischöflichen Priesterseminars auszuweisen.

5. Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

6. Das Siegel des Bischöflichen Konvikts zu Trier ist mit Ablauf des 30. November 2023 außer Gebrauch zu nehmen und dem Archiv zu übergeben.

7. Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Unterzeichnung in Kraft.

Trier, den 29. November 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 4

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AKO) sowie der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Dezember 2015 (KA 2016 Nr. 9), zuletzt geändert am 28. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 130), wird nebst der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. wie folgt geändert:

I. Änderung der AKO

Die 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AKO) wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden gestrichen.
- Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“
- Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu den Sätzen 7 bis 11.
- Der neue Satz 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

- Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
- Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;

3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;

4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;

5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;

6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;

7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;

8. Tod des Mitglieds.“

4. Nach § 9 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a. § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

b. § 21 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch

die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

c. § 21 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 bilden den neuen Absatz 1

b. Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen der Ordnung aufgrund der Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderung der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat die Wahlordnung der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AKO) wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in

Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

b. Der Buchstabe f in Absatz 5 wird gestrichen.

c. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

b. Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 7.

c. Der neue Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

3. Die Änderungen in den Ziffern 1 und 2 treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Die Änderungen in den Abschnitten I und II treten nach Maßgabe der dortigen Vorschriften in Kraft.

Trier, den 12. Dezember 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 5

Institutionelles Schutzkonzept für das Bischöfliche Generalvikariat (BGV) in Trier¹

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat, die Erstellung von Schutzkonzepten läuft zurzeit in vielen Bereichen, u. a. in allen Pfarreien und Einrichtungen unseres Bistums. Als Bischöfliche Verwaltung sind wir unserer Vorbildfunktion nachgekommen und haben uns auf den Weg gemacht, auch für das BGV ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

Das Ziel jedes Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt, erfordert diese Kultur neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt.

Die Fachstelle Prävention hatte im Herbst letzten Jahres eingeladen, dass Mitarbeitende im BGV ihre Gedanken und Erwartungen dazu einbringen können. Ich danke an dieser Stelle allen, die dazu beigetragen haben, dass Sie dieses Schutzkonzept in Ihren Händen halten. Neben den Rückmeldungen von Ihnen als Mitarbeitende insgesamt spreche ich vor allem auch unseren Auszubildenden für ihr Mitdenken und Ihr Mitüberlegen meinen Dank aus. Ich habe wahrgenommen, dass es ein breites Interesse am Thema Prävention und Unterstützungsmöglichkeiten gibt, und dass die Befassung mit diesem Thema dazu beiträgt, sensibel und mit wachen Augen auf unsere Behörde und das Miteinander zu schauen.

Danken möchte ich insbesondere der Arbeitsgruppe, Frau Angela Dieterich, Frau Sarah Schmitz, Herrn Dr. Klaus-Gerd Eich und Herrn Stefan Simon, die sich der Aufgabe zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes angenommen hat.

Tragen wir dazu bei, dass dieses Schutzkonzept allen

uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen einen sicheren Raum des Arbeitens und Lebens ermöglicht. Vielen Dank für dieses Mitgehen und Mitsorgen.

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt persönlich und räumlich für alle Mitarbeitenden im Bischöflichen Generalvikariat Trier (BGV) und den angeschlossenen Dienststellen.

Für die Mitarbeitenden in den Einrichtungen des Bistums Trier und für das pastorale Personal werden eigenständige Schutzkonzepte erstellt, die dafür Gültigkeit besitzen.

Ziel

Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist es, alle Formen sexualisierter Gewalt, wie sie in der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz von 2019 definiert sind – in dem durch uns beeinflussbaren Bereich – nach Möglichkeit zu verhindern und durch unsere Präventionsarbeit eine Grundstruktur für ein achtsames und respektvolles Miteinander zu implementieren.

Wir sehen in jeder sexuellen Grenzüberschreitung und in jedem sexuellen Missbrauch zugleich einen Akt der Gewalt und einen Missbrauch von Macht. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und darüber hinaus einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen.

Als kirchlicher Arbeitgeber legen wir großen Wert darauf, die Unantastbarkeit der Würde und Integrität aller Menschen zu garantieren. Hier hat jegliche Form von Gewalt keinen Platz!

Das Institutionelle Schutzkonzept beschreibt nachvollziehbar, kontrollierbar und verbindlich die Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Es legt die Regeln für ein achtsames Miteinander fest und versetzt damit alle Mitarbeitenden in die Lage, Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsenen, die in den verschiedenen Bereichen beschäftigt sind, sich haupt-, neben- und ehrenamtlich engagieren (oder sich als Gäste in unseren Einrichtungen aufhalten), mit einem hohen Maß an Orientierung und Sicherheit zu begegnen.

Das ISK hat das Ziel, eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und Grenzachtung nachhaltig zu fördern.

Vorgehensweise:

Blick nach innen

Im BGV arbeiten (teilweise minderjährige) Auszubildende sowie (Schüler-)Praktikant*innen. Auch wenn keine direkte dienstliche Zusammenarbeit besteht, sind diese Jugendlichen im Haus unterwegs und auch bei geselligen Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Hoffest) dabei. Darüber hinaus bekommen die Grundschüler*innen der kath. Grundschule in der BGV-Mensa ihr Mittagessen und sind dadurch auch auf den Fluren und den Toiletten des Gebäudes F anzutreffen.

Vorgehensweise bei der Erstellung des Schutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept soll maßgeschneidert auf den jeweiligen Einsatzort sein. Daher hat sich zu Beginn eine Arbeitsgruppe gegründet, die das Vorgehen und die Umsetzung des Schutzkonzeptes entwickelte.

- In einem ersten Schritt wurde durch die Arbeitsgruppe eine Vorlage für eine Risiko- und Potentialanalyse entworfen.
- Danach wurden alle Mitarbeitende des Bischöflichen Generalvikariats über die Erstellung des Schutzkonzeptes informiert. In diesem Zuge wurden **sechs Informationsveranstaltungen** zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Online Format angeboten. Nach den Informationsveranstaltungen stellten Mitarbeitende aus der Arbeitsgruppe den Prozess der Erstellung des Schutzkonzeptes vor.
- Im nächsten Schritt wurden alle Mitarbeitenden des BGV aufgefordert, sich an der Risiko- und Potentialanalyse zu beteiligen.
- Durch eine explizite Partizipation der zu schützenden Zielgruppe (Auszubildende, erwachsene Schutzbefohlene...) sollte erreicht werden, dass alle Wahrnehmungen in das Schutzkonzept einfließen.
- Die Rückmeldungen erfolgten digital über das Tool Edkimo oder auch per Mail an die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Trier.

Diese Ergebnisse wurden bei der Erstellung des ISK berücksichtigt.

Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse:

Die Auswertung der Fragebögen der **Risikoanalyse** zeigte eine differenzierte Wahrnehmung zum Thema sexualisierte Gewalt im Bischöflichen Generalvikariat und seinen Einrichtungen.

Deutlich wurde, dass durch die Präventionsschulungen das Wissen um die Thematik und deren Zusammenhänge ins Bewusstsein der Mitarbeitenden gehoben wurde. Beschwerde- und Verfahrensabläufe der Bischöflichen Verfahrensordnung waren nur zum Teil bekannt.

In folgenden Situationen wurde ein erhöhtes Risiko für Gefährdungen gesehen:

- Als gefährdete Zielgruppen wurden zum Beispiel Auszubildende, Praktikant*innen, Menschen mit Behinderung, fremdländische Reinigungskräfte, junge Frauen in Sekretariaten sowie die Grundschüler*innen, die in der Mensa ihr Mittagessen bekommen, angesehen.
- Als Risikoorte wurden Orte ohne „Zeugen“ gewertet: Aufzüge, Toiletten, schallisolierte und abgelegene Räume (z. B. im Keller).
- Gespräche, bei denen Mitarbeitende mit einer anderen Person alleine sind, insbesondere bei großen Hierarchie-Gefällen.
- Als Risikozeiten wurden Zeiten außerhalb der Servicezeiten benannt: Zeiten, in denen wenige Mitarbeitende im Haus sind.
- Eine Kultur der Grenzverletzung wurde verneint, jedoch darauf verwiesen, dass es eine „unterschiedliche Auffassung von Humor“ geben kann, welcher als „unangenehm und übergriffig“ empfunden werden kann.
- Eine mangelhafte Feedbackkultur wurde häufiger erwähnt. Mitarbeitende sind wenig geübt darin, kritische Rückmeldungen zu äußern.
- Auszubildende trauen sich häufig nicht, kritische Rückmeldung zu geben.
- Durch die konkrete Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt im Berufsalltag und bei den regelmäßigen Schulungen werden blinde Flecken aufgedeckt und zur Bearbeitung anheimgestellt. Z. B. herrscht eine große Unsicherheit über Verfahrenswege und Ansprechpartner bei sexuellen Übergriffen.

Als Risiko wurde benannt, dass das Schutzkonzept möglicherweise nicht für alle Mitarbeitenden und die zu schützende Zielgruppe gut zugänglich und verständlich ist.

Überlegungen auf der Grundlage der Risikoanalyse:

- Bessere Beleuchtung soll installiert werden.
- Die Aufnahme von Fragen zu Achtsamkeit, Nähe-Distanz und Grenzverletzungen in die Vorlage für das jährliche Mitarbeitenden-Gespräch ist in die We-

ge geleitet.

- Mehrere Ansprechpersonen, die vor Ort sind und das Vertrauen besonders auch der Auszubildenden haben, werden installiert.
- Hinweise, wo Verfahrenswege und Ansprechpersonen (bei sexuellen Übergriffen) veröffentlicht sind, sollen regelmäßig z.B. im Intranet veröffentlicht werden. Ebenso sollen neue Mitarbeitende dazu standardmäßig informiert werden.
- Es wird Kontakt mit der Domschule aufgenommen und sich darauf verständigt, dass die Schüler*innen, wenn diese während des Mittagessens zur Toilette müssen, sich bei dem zuständigen Lehrer abmelden und lediglich die Toiletten im Gebäude E benutzen.
- Die Mitarbeiter*innen in diesem Gebäude werden darauf hingewiesen, diese Toiletten während dieser Zeit (12.30-13.30 Uhr) nicht zu nutzen.
- Überlegungen gehen dahin, das Schutzkonzept über alle internen Kommunikationswege den Mitarbeitenden bekannt zu machen.
- Zudem soll es Aushänge mit einem QR-Code geben, damit jeder (interne und externe Personen) auf das Schutzkonzept zugreifen kann.
- Personen die durch externe Firmen/Einrichtungen beauftragt werden im BGV zu arbeiten, werden ebenfalls explizit über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt (z.B. Reinigungsfirma).
- Zudem wurde in der Risikoanalyse angeregt, das Schutzkonzept in leichte Sprache zu übersetzen, damit es für die zu schützende Zielgruppe gut verständlich ist.

1. Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung

Bei der **Personalauswahl und -einstellung** für das Bischöfliche Generalvikariat gelten folgende Punkte:

Hauptamtliche

- Personalstellen werden mit dem Zusatz: „Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ ausgeschrieben.
- In **jedem** Vorstellungsgespräch wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert, entsprechend den Standards für Auswahlverfahren im BGV. Schon hier lassen sich durch gezieltes Fragen und aufmerksames Zuhören wichtige Erkenntnisse über die Haltung der Bewerber/innen zu dem Thema gewinnen. Von Seiten der Personen, die diese Vorstellungsgespräche führen, wird deutlich gemacht, dass sich der Rechtsträger eindeu-

tig zugunsten des Schutzes von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen positioniert.

- Die Probezeit wird dazu genutzt, um sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen des neuen Mitarbeiters/der neuen Mitarbeiterin in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen.
- Von allen Mitarbeitenden, die mit Kindern- und Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen arbeiten, wird die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnis (EFZ) verlangt und stellt die Voraussetzung eines Anstellungsverhältnisses dar (Anhang 1 Erweitertes Führungszeugnis).
- Noch offen: Selbstauskunftserklärung

In der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18. November 2019 ist ausgeführt:

„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

- Die Inhalte des Schutzkonzeptes und besonders der Verhaltenskodex werden von der fachvorgesetzten Person mit allen Mitarbeiter*innen bei Dienstantritt besprochen; die Empfangsbestätigung des Verhaltenskodex wird unterschrieben und über die Abteilungsleitung zum Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung weitergeleitet. Der Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person.
- Bei Stellenwechsel innerhalb des Bistums prüft die führungsverantwortliche Person der neuen Stelle, ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Ehrenamtliche und freiberufliche Mitarbeitende

Bei Aktionen, die in Verantwortung des BGV durchgeführt werden (z.B. Heilig-Rock-Tage) kommen viele ehrenamtliche Menschen zum Einsatz. Auch

bei der Auswahl dieser Personen ist auf die Wichtigkeit zu einem grenzachtenden, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang hinzuweisen und zu verpflichten.

- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist für Personen, die mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt sind, verpflichtend vorzulegen.
- Alle ehrenamtlichen und freiberuflichen Mitarbeitenden unterzeichnen die Verpflichtungserklärung (Anhang 2 Verpflichtungserklärung). Damit erkennen sie den Verhaltenskodex an.
- Ebenso unterzeichnen sie die Selbstauskunftserklärung (Anhang 2).
- Diese Dokumente können beim Notariat hinterlegt werden.

Personalentwicklung

- In den regelmäßigen **Mitarbeitergesprächen** werden Fragen zur Achtsamkeit und Nähe und Distanz thematisiert. Dafür sollen entsprechende Impulse im Leitfaden für die Mitarbeitergespräche aufgenommen werden.
- Themen wie die Gestaltung von Nähe und Distanz, Gesprächsführung über schwierige Themen oder die Offenheit für Feedback sind gleichermaßen Anliegen der **Personalentwicklung** wie der Prävention.

Aus- und Fortbildungen der Mitarbeitenden

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen, nehmen alle hauptberuflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur des achtsamen Miteinanders umsetzen hilft. Somit stellen Präventionsschulungen einen wichtigen Teilaspekt des ISK dar. Unter Punkt 1.9 der Ausführungsbestimmungen des Bistums Trier (Anhang 3 Präventionsschulungen) werden die unterschiedlichen Schulungsformate benannt.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Wir tragen alle Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel ist daher der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Kolleginnen und Kollegen vor sexuellen Übergriffen, sexualisier-

ter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex beinhaltet Pflichten und Ziele zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen unserer gemeinsamen beruflichen Tätigkeit im Bistum Trier. Dabei gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Insbesondere bedeutet dies:

- Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit im Bischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Einrichtungen im Bistum Trier ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Ich schütze Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinen Möglichkeiten liegt.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen von anderen. Dies bezieht sich besonders auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Beziehungen zu ihnen gestalte ich transparent und nutze Abhängigkeiten nicht aus.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung und Verletzung der Intimsphäre und der persönlichen Grenzen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich achte auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden der Interventionsordnung. (Anhang 4 Interventionsplan).
- Wir verpflichten uns, sowohl im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen als auch im Umgang mit allen anderen Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, uns achtsam und angemessen rücksichtsvoll zu verhalten.

Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende

Verhaltensregeln zu beachten:

- Wenn verbal oder nonverbal Grenzen signalisiert werden, wird dies ernst genommen und wertschätzend reagiert.
- Im Umgang mit Kolleg*innen gilt die „Dienstvereinbarung Partnerschaftlicher Umgang und konstruktive Konfliktbearbeitung“.
- Es ist auf eine wertschätzende, angemessene Sprache zu achten, die es vermeidet, durch sexualisiertes Reden oder Handlungen mit sexualbezogenem Charakter bloßzustellen, sprachlos zu machen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.
- Detailinformationen über das Privatleben von Kolleg*innen werden nicht weitergegeben.
- Die Zusammenarbeit mit Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, ist geprägt von respektvoller, an Fachlichkeit orientierter Zusammenarbeit.

Alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariats und der angeschlossenen Einrichtungen haben den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen. Dieser hat arbeitsrechtliche Relevanz.

Alle Ehrenamtlichen und Honorarkräfte unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, mit der sie sich auf die Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten. (Anhang 2 Verpflichtungserklärung).

3. Beratungs- und Beschwerdewege

Beschwerdewege

Im Bischöflichen Generalvikariat des Bistums Trier soll es allen Mitarbeitenden, Auszubildenden und Praktikant*innen niedrigschwellig ermöglicht werden, Rückmeldungen und Beschwerden abzugeben. Sie sollen die Möglichkeit haben, offen und ehrlich über ihre Unsicherheiten und potentielle „Gefahren“ zu sprechen.

Dafür werden Ansprechpersonen aus dem BGV benannt.

Ansprechpartner*in bei Beschwerden im Bischöflichen Generalvikariat Trier sind:

- Frau Dipl.-Rel. Päd. Beate Kloy; beate.kloy@bistum-trier.de; B 5.4, Telefon (06 51) 71 05-2 80. Sie nimmt die Beschwerde (auch persönlich) entgegen.
- Herr Dr. Thorsten Hoffmann; thorsten.hoffmann@bistum-trier.de; B 5.2, Telefon (06 51) 71 05-2 95.

Sie überlegen mit der meldenden Person, welche nächsten Schritte sinnvoll sein können.

Sie übernehmen eine Lotsenfunktion. Das bedeutet, sie zeigen mögliche Wege auf und weisen auf fachkompetente Beratungsmöglichkeiten hin.

Sie nehmen Beschwerden konstruktiv auf – es ist deren Anliegen, Rückmeldungen und Beschwerden in einem Verbesserungsmanagement umzusetzen. Jede Rückmeldung wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet.

Was passiert mit einer Beschwerde?

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere Weg besprochen.

Anonyme Beschwerden können jedoch nicht oder nur bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die meldende Person gegeben werden.

- Des Weiteren sind Ansprechpersonen im Rahmen der Dienstvereinbarung Partnerschaftlicher Umgang und konstruktive Konfliktbearbeitung am Arbeitsplatz benannt: Von Dienstgeberseite Frau Susanne Matthäus und Herr Ulrich Stinner, sowie von Dienstnehmerseite Frau Kathrin Prams und Herr Patrik Theis.

Bei Hinweisen auf übergriffiges Verhalten oder sexualisierte Gewalt:

Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende im Bistum Trier, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden.

Jedem Hinweis auf sexuellen Missbrauch muss nachgegangen werden. Grundsätzlich sind bei der zunächst institutionsinternen Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Ziel jeder Intervention ist der Schutz der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person. Die Verantwortlichen sind in besonderer Weise gefordert, der Fürsorgepflicht gegenüber den Anvertrauten nachzukommen. Zudem besteht auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden sowie dem/der Beschuldigten und seinen/ihren Angehörigen.

Wenn gegen eine/n Mitarbeitende/n (aller Berufsgruppen, einschließlich Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende im pastoralen Dienst und Mitarbeitende an den Schulen in bischöflicher Trägerschaft) ein

Vorwurf der sexualisierten Gewalt erhoben wird, ist die Interventionsbeauftragte, Frau Dr. Katharina Rauchenecker, zu informieren und entsprechend des Interventionsplans zu verfahren (Anhang 4 Interventionsplan).

In allen Fragen des Datenschutzes richtet sich das Vorgehen bei einer Intervention nach den Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

Externe Ansprechpersonen:

Für das Bistum Trier gibt es zwei unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle. Die Fachanwältin Ursula Trappe und der Psychologe Markus van der Vorst.

Ursula Trappe

Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de
Telefon (01 51) 50 68 15 92

Markus van der Vorst

Dipl.-Psychologe
E-Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de
Telefon (01 70) 6 09 33 14

Beratungswege:

- Alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariats Trier haben die Möglichkeit, sich (wenn gewünscht auch anonym) bei einer Lebensberatungsstelle des Bistums Trier beraten zu lassen, sofern sie Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung haben und unsicher sind, wie sie sich verhalten sollen (Anhang 5).
- Zudem gibt es eine Vereinbarung mit der Beratungsstelle Phoenix. Dadurch wird für Menschen, die von sexuellem Missbrauch durch Kleriker oder anderen Angestellten im katholischen kirchlichen Dienst betroffen sind, eine neue Möglichkeit für Beratung geschaffen. Träger von Phoenix ist der AWO Landesverband Saarland e.V., der in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem katholischen Rechtsträger steht.

Die Beratungsstelle Phoenix ist im Internet unter www.phoenix.awo-saarland.de zu finden; sie ist telefonisch unter (06 81) 7 61 96 85 oder per E-Mail an phoenix@lvsaarland.awo.org zu erreichen.

- Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt oder auch Tatgeneigte sind auf der Homepage der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt aufgelistet
<https://www.praevention.bistum-trier.de/> .

4. Hausinterne Regelungen

- Während den Zeiten, in denen die Grundschüler in der Mensa ihr Mittagessen einnehmen (Mo-Fr von 12.30-13.30 Uhr), sollen die Mitarbeitenden des BGV die Toiletten im Erdgeschoss des Gebäudes E, (neben der Rampe) nicht nutzen.
- Bei Begegnungen von Mitarbeitenden des BGV mit den Kindern sollen diese achtsam und freundlich sein.
- Eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Kindern, unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen, Geschenke oder Austausch von Kontaktdaten sind nicht erlaubt.

5. Qualitätsmanagement

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist im BGV bereits als ein fester Bestandteil im Qualitätsmanagement verankert. Neben der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist auch die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Rauchenecker für Anfragen erreichbar.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, evaluiert.

• Die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Neben den beschriebenen Aufgaben in der Ausführungsbestimmung zur Präventionsordnung des Bistums Trier übernimmt die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen des Schutzkonzeptes folgende Aufgaben:

- sie fungiert als Ansprechstelle für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie hält das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig;
- sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

Rückmeldungen oder Ergänzungen zum Konzept können gerne an die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemailt werden.

Kontakt: praevention@bistum-trier.de

• Die Interventionsbeauftragte

Im Rahmen des Schutzkonzeptes für das BGV übernimmt die Interventionsbeauftragte unter anderem folgende Aufgabe:

- sie kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.

Kontakt: katharina.rauchenecker@bistum-trier.de

6. Interventionsplan und Nachsorge

Der Rahmenplan Intervention des Bistums Trier gilt analog für das BGV.

(233) Interventionsverfahren Allgemein - PICTURE Prozessplattform

Rehabilitationsplan: H:\03ZB172 FachKiJu\3 Schutzkonzept\Materialien Allgemein\Rehabilitation

In-Kraft-Treten

Dieses Institutionelle Schutzkonzept tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier.

Gleichzeitig tritt das Institutionelle Schutzkonzept für das Bischöfliche Generalvikariat (BGV) Trier in der Fassung vom 31. Oktober 2023 (KA 2023 Nr.

243) außer Kraft.

Trier, den 18. Dezember 2023

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

¹ Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfallen Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

Anhang 1

Erweitertes Führungszeugnis

Bei Neueinstellungen von Mitarbeitenden im Bischöflichen Generalvikariat wird die Aufforderung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses mit dem Vertrag verschickt. Die Mitarbeitenden beantragen das Zeugnis beim für sie zuständigen Bürgeramt/Behörde. Die Kosten dafür trägt der Dienstgeber.

Generell gilt, dass bei Einreichung des Führungszeugnisses dieses nicht älter als drei Monate sein darf. Die Aufbewahrung der Dokumentationen der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis geschieht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen im Notariat.

Eine Dokumentation der Einsichtnahme wird von der jeweils Einsicht nehmenden Stelle erstellt und als Bestandteil der Personalakte zugefügt. Das EFZ wird vernichtet oder verbleibt, soweit gewünscht, bei der/dem Mitarbeitenden. Bei einschlägigen Einträgen ist eine Einstellung nicht möglich.

Die Mitarbeitenden werden alle fünf Jahre aufgefordert, ein neues EFZ zu beantragen. Das Verfahren entspricht dem bei Neueinstellungen. Bei einschlägigen Einträgen wird die Leitung der zuständigen Abteilung davon in Kenntnis gesetzt. Diese prüft alle erforderlichen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen. In der Regel ist eine Weiterbeschäftigung nicht möglich.

Mitarbeitende, die bereits im BGV tätig sind und in eine Aufgabe mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen wechseln wollen, werden vor dem Wechsel aufgefordert, ein EFZ zu beantragen, sofern keines vorliegt. Das Verfahren entspricht dem bei Neueinstellungen. Bei einschlägigen Einträgen ist der Stellenwechsel nicht möglich.

Zur Umsetzung von Ziffer 3.1.1 PräV O (Erweitertes Führungszeugnis – EFZ) ist ein kirchliches Notariat eingerichtet. Dieses ist von den diözesanen Einrichtungen und Pfarreien obligatorisch zu nutzen. Andere kirchliche Rechtsträger können gebührenpflichtig auf den Dienst des Kirchlichen Notariates zurückzugreifen. Das Notariat unterliegt der Verschwiegenheit und hat nur in Hinsicht auf Einträge betreffend Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung Berichtspflicht gegenüber den jeweils Personalverantwortlichen und der Bistumsleitung. Nicht aber hinsichtlich anderer Einträge im erweiterten Führungszeugnis.

Eine Arbeitshilfe zu den EFZs findet sich hier: https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/document/arbeitshilfe_efz_uberarbeitet.pdf

Anhang 2**Verpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung****Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Arbeit im Bistum Trier**

Hiermit verpflichte ich _____
(Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement im Bistum Trier, in ... (der Einrichtung XY) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet. Wenn sich mir Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen die zu schützende Zielgruppe behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragrafen des StGB die in § 72a des SGB VIII genannt werden. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.²

8. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen im Bistum Trier, das Vertrauen der Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auszunutzen.

Ort, Datum, Unterschrift

² Für Hauptamtliche tritt die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung entsprechend der Beschlussfassung der Rahmenordnung durch die KODA in Kraft.

Anhang 3 **Präventionsschulungen**

Aus den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier 2022:

1.9 Präventionsschulungen

Um vergleichbare Standards umzusetzen und eine gemeinsame Konzeptbasis für die Präventionsarbeit zu schaffen, wird ein abgestimmtes Curriculum angezielt, das bereichsübergreifende Standards setzt. Andere kirchliche Rechtsträger können sich dazu auf das in Verantwortung der Fachstelle für Prävention vorliegende Curriculum in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichten, und die in ihrer Verantwortung durchgeführten Präventionsschulungen daran orientieren.

Dieses Curriculum wird in Verantwortung der Fachstelle für Prävention weiterentwickelt. Es geht von den Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 PräVO aus und basiert auf kriminalpräventiven, psychologischen und in praktischer Präventionsarbeit bewährten Konzepten und fokussiert u. a. auf den Ansatz der situationsorientierten Prävention und der Bystander-Prävention (Ziel der Bystander-Prävention ist es, Menschen zu befähigen helfend zu handeln und nicht dem „Zuschauereffekt“ (engl. bystander effect) zu unterliegen).

Entsprechend neuer Erkenntnisse aus Fachwissenschaft, Aufarbeitungsberichten und den Ergebnissen des regelmäßigen Monitorings wird es jeweils in Abstimmung mit den Gremien nach Ziffer 1.1 dieser Ausführungsbestimmung aktualisiert.

Primäres Ziel ist die Entwicklung und das Training von Handlungswissen (prozeduralem Wissen), um Menschen in die Lage zu versetzen, schützend und helfend für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene tätig zu sein.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsschulung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß dem Curriculum erfolgten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen, die mit Zertifikat abschließen, das bestätigt, dass diese gemäß dem Curriculum erfolgten, werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren seitens der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert, wie unter Ziffer 3.1 dieser Ausführungsbestimmung ausgeführt.

Für die anderen kirchlichen Rechtsträger gilt diese Regelung analog entsprechend.

1.9.1 Pflichtschulungen

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich arbeitet, durchläuft die Basisschulung Prävention. Diese umfasst einen Schultag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle für Prävention durchgeführt.

Wer Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft zusätzlich das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren Schultag. Sie wird von den Diözesanen Präventionsbeauftragten verantwortet.

Die inhaltliche Ausrichtung der Schulungen sind jeweils bereichsspezifisch (Jugend, Schule, Pastoral, Gesundheitswesen usw.) anzupassen. Dabei fließen die Ergebnisse der Risikoanalyse, die jeder Bereich vorab durchführt, in die didaktische Planung ein.

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich arbeitet, durchläuft eine Präventionsschulung. Deren zeitlicher Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen werden auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

1.9.2 Information zu Prävention

Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs in Kooperation mit der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

1.9.3 eLearning

Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen möglich, bei denen digitale und Präsenzveranstaltungen kombiniert werden. Ein an die diözesane PräVO angepasstes eLearning wird von der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

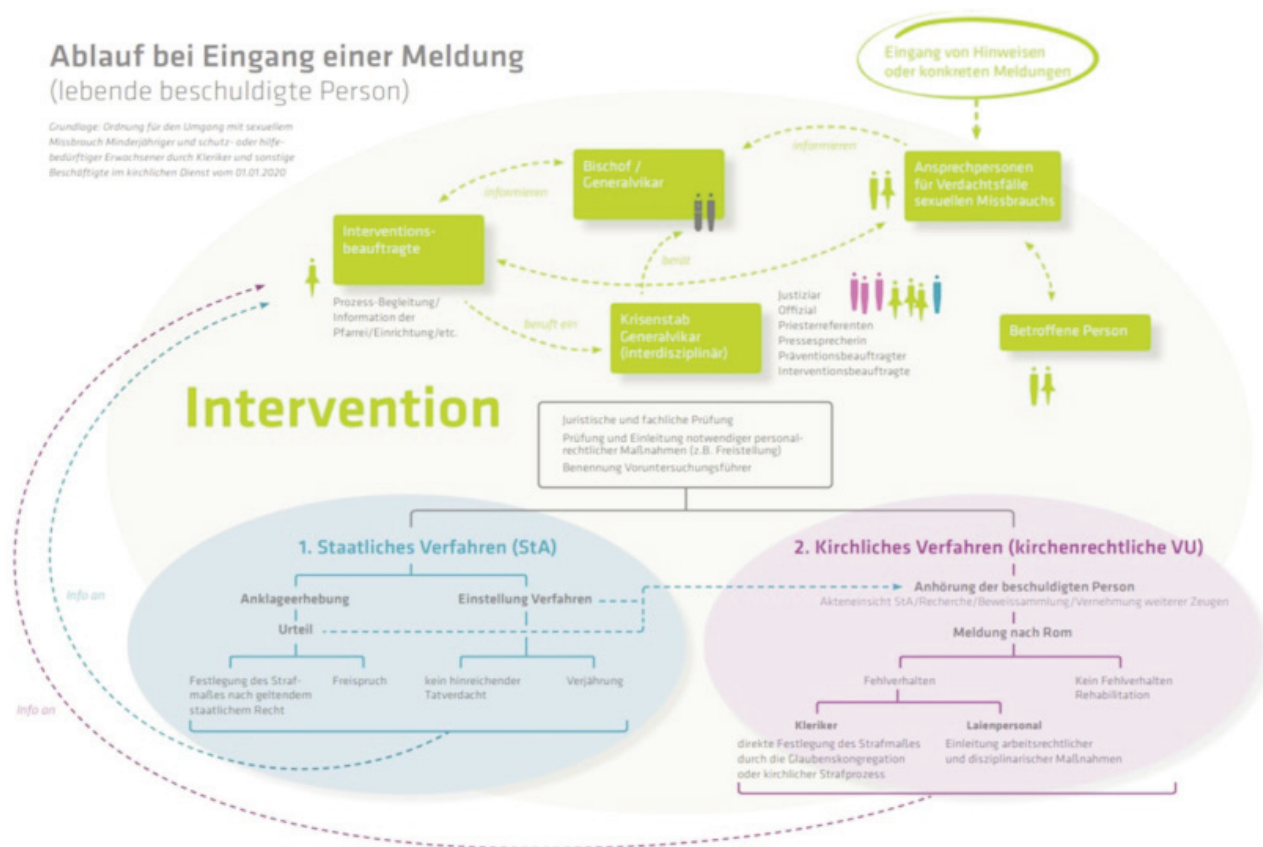
1.9.4 Weitere Schulungen

Alle Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung sind gehalten, bei ihrem Regelfortbildungsprogramm präventive Themen zu berücksichtigen. Dies folgt Ziffer 3.7 PräVO.

**Anhang 4
Interventionsplan**

1. Die erste Anlaufstelle für die Entgegennahme eines Verdachts sind die Unabhängigen Ansprechpersonen Fr. Trappe und Herr van der Vorst. Die Ansprechpersonen leiten die Meldung über die derzeitige Interventionsbeauftragte Frau Dr. Katharina Rauchenecker unverzüglich an den Bischof und den Generalvikar weiter.
2. Sofern die Meldung nicht gleich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird, erfolgt zunächst eine interne Untersuchung zur Sachverhaltsklärung.
3. Die Gespräche im gesamten Verfahren werden protokolliert und von den Gesprächsbeteiligten unterschrieben.

4. Unter Beachtung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen bei Klerikern, Ordensangehörigen und Mitarbeitenden im pastoralen Dienst. Bei allen weiteren Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich Tätigen im Geltungsbereich dieses Schutzkonzeptes entscheidet der Bischöfliche Generalvikar.
5. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen/Verfahren liegt dann bei der jeweils personalführenden Stelle.
6. Zu beachten ist, dass eine Meldung unter Umständen mehrere Verfahren auslösen kann (z.B. staatsanwaltliches Verfahren, kirchenrechtliche Voruntersuchung, Verfahren zur Anerkennung des Leids, Meldung bei der Berufsgenossenschaft etc.).



(233) Interventionsverfahren Allgemein – PICTURE Prozessplattform

Anhang 5

Beratungsmöglichkeit in einer Lebensberatungsstelle

Aus:

KINDESWOHL SCHÜTZEN BERATUNG FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Eine Kultur des achtsamen Miteinanders ist Ziel der Prävention im Bistum Trier.

Dies nimmt auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Verantwortung, daran mitzuarbeiten, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene einen sicheren Ort in kirchlichen Diensten und Einrichtungen vorfinden.

Dazu gehört, tätig zu werden, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Grenzüberschreitungen oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erfahren.

Aber was, wenn die Situation nicht eindeutig ist?

Wie vermeide ich ein falsches Urteil?

Was sind Hinweise?

Wie kann ich mich in einer solchen Situation (richtig) verhalten?

Wo finden Sie eine Lebensberatungsstelle des Bistums?

Alle wichtigen Informationen zu einer Lebensberatung in Ihrer Nähe – wie Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten – finden Sie im Internet unter www.lebensberatung.info. Eine Beratung ist telefonisch oder in der Beratungsstelle möglich. Alternativ können Sie auch die auf der Internetseite angebotene Internetberatung nutzen, bei der Sie anonym bleiben können. Melden Sie sich dazu über die Registrierung zum Thema Kinder und Jugendliche an.

Was ist mit Fahrtkosten?

Das Bistum Trier will unterstützen, dass sachgerecht und frühzeitig Intervention in geeigneter Weise erfolgt. Daher können Sie sich die Fahrtkosten erstatten lassen.

Damit Sie sich sicher fühlen, bieten wir Rat und Unterstützung durch Beraterinnen und Berater an, die mit diesem Thema vertraut sind. Das Bistum Trier stellt dafür sicher, dass Sie eine der Lebensberatungsstellen des Bistums aufsuchen und dabei anonym bleiben können. Geben Sie an, dass Sie in Hinsicht auf eine Situation nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) ein Beratungsgespräch für einen Mitarbeitenden aus dem Geltungsbereich der KAVO des Bistums Trier wünschen. Diese geben Sie beim Beratungsgespräch einfach an. Die Erstattung erfolgt über die Beratungsstelle. Ihre Dienststelle oder der Dienstgeber erfährt davon nichts. Es besteht der für Arbeits- und Fahrtzeiten übliche Versicherungsschutz.

Wer erfährt von dem Gespräch?

Die Beratungsfachkräfte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB. Alles Gesagte bleibt unter diesem Schutz. Nur im Fall, dass akut Gefahr für Leib und Leben eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines Schutzbefohlenen besteht (vgl. Bundeskinderschutzgesetz § 4) gilt die Verpflichtung, auf weitere Maßnahmen hinzuwirken.

Nr. 6**Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates**

Der Erlass über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates (Organisationserlass) vom 26. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 149) wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Organisationserlasses

Der **Teil A erfährt in Abschnitt II** folgende Änderungen:

1. Der Doppelbuchstabe cc in Ziffer 4 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„cc. Team Fachstelle für Kath. Öffentliche Büchereien“.

2. Die Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

- a. Der Buchstabe c wird ersatzlos gestrichen.
- b. Die Buchstaben d und e werden zu den Buchstaben c und d.
- c. Im Doppelbuchstaben bb des neuen Buchstaben c werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Worte „und Dritte“ gestrichen.
- d. Im Doppelbuchstaben cc des neuen Buchstaben c werden nach dem Wort „Bistum“ die Worte „und Dritte“ angefügt.
- e. Der Doppelbuchstabe cc des neuen Buchstaben d wird wie folgt neu gefasst:

„cc. Referat Projekte- und Spezialaufgaben“.

3. Die Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

- a. Im Doppelbuchstabe bb des Buchstaben b werden nach dem Wort „Veranstaltungsmanagement“ die Worte „mit Veranstaltungstechnik“ gestrichen.
- b. Nach dem Buchstaben c wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:
„d. Referat Genehmigungen“.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 20. Dezember 2023

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 7**Achte Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier**

Die gemäß § 17 der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) erlassenen Ausführungsbestimmungen (KA 2013 Nr. 90), zuletzt geändert am 14. Juli 2023 (KA 2023 Nr. 169), werden wie folgt geändert:

I. Änderung der Ausführungsbestimmungen**In § 1 Absatz 3 erhalten die Nummern 13/1, 13/2 und 13/3 folgende neue Zuordnung:**

- „Nr. 13/1 die Leiterin oder der Leiter der Service-
stelle,
Nr. 13/2 die Leiterin oder der Leiter der Servicestelle,
Nr. 13/3 die Leiterin oder der Leiter der Service-
stelle,“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 20. Dezember 2023

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 8 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Kaisersesch Heilige Maria

Die zum 1. Januar 2024 neu errichtete Pfarrei Kaisersesch Heilige Maria hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Pfarrei Kaisersesch Heilige Maria“ eingeführt.

Trier, den 29. November 2023

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar



Nr. 9 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Rupertsberg

Die zum 1. Januar 2024 neu errichtete Pfarrei Rupertsberg hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Pfarrei Rupertsberg“ eingeführt.

Trier, den 29. November 2023

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar



Nr. 10 Zählung der Gottesdienstteilnehmer

Laut den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18 und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, also am **25. Februar 2024**, gezählt werden. Ein anderer Sonntag darf für die Zählung nicht herangezogen werden.

Zu zählen und nicht nur zu schätzen sind alle Personen, die an den sonntäglichen heiligen Messen (einschließlich Vorabendmessen), auch in Nebenkir-

chen und Kapellen, teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 11

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier

Die Richtlinie für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 129) wird wie folgt geändert:

A. Änderung der Richtlinie

I. Nach Abschnitt II. wird ein neuer Abschnitt III. eingefügt:

„III. Besondere Regelungen für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum (KGV PastR)

1. Zur Erfüllung der Aufgabe Personalbewirtschaftung erhält der KGV PastR die Schlüsselzuweisungen. Sofern die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als aktueller Personalträger vor dem Stichtag des Personalübergangs auf den KGV PastR noch Schlüsselzuweisungen erhalten haben, sind sie verpflichtet, die Schlüsselzuweisung vollständig an den KGV PastR weiterzugeben. Der KGV PastR erhält somit die Summe der Schlüsselzuweisungen der angeschlossenen Kirchengemeinden.

2. Der KGV PastR trägt dafür Sorge, dass die Schlüsselzuweisungen ausschließlich zur Kostendeckung des Personalbedarfs, für Aufgaben der Seelsorge und zur Bewirtschaftung bzw. zur Bauunterhaltung der Gebäude der Kirchengemeinden verwendet werden.

3. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die unter Abschnitt I. und II. festgelegten Grundsätze und Regelungen.“

II. Der bisherige Abschnitt III. wird zu Abschnitt IV.

B. Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Trier, den 27. Dezember 2023

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
 Bischöflicher Generalvikar

Nr. 12

Höhe des Gestellungsgeldes ab 1. Januar 2024

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21. November 2023 die Höhe der **Gestellungsgelder 2024** zur Inkraftsetzung in den (Erz-)Diözesen einstimmig beschlossen.

Demnach ergibt sich ab dem 1. Januar 2024 gemäß Nr. 2.1 der „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern, über den Abschluss von Gestellungsverträgen und über die Vergütung von Gestellungsleistungen“ vom 7. August 1992 (KA 1992 Nr. 138; HdR Nr. 051.2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2022 (KA 2022 Nr. 353), folgende Änderung:

Die Höhe des Gestellungsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe I

bisher

76.320 Euro jährlich bzw. 6.360 Euro monatlich

ab 1. Januar 2024

78.960 Euro jährlich bzw. 6.580 Euro monatlich

Gestellungsgruppe II

bisher

63.000 Euro jährlich bzw. 5.250 Euro monatlich

ab 1. Januar 2024

65.640 Euro jährlich bzw. 5.470 Euro monatlich

Gestellungsgruppe III

bisher

46.200 Euro jährlich bzw. 3.850 Euro monatlich

ab 1. Januar 2024

48.840 Euro jährlich bzw. 4.070 Euro monatlich

Gestellungsgruppe IV

bisher

39.000 Euro jährlich bzw. 3.250 Euro monatlich

ab 1. Januar 2024

41.640 Euro jährlich bzw. 3.470 Euro monatlich.

Trier, den 21. Dezember 2023

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
 Bischöflicher Generalvikar

Nr. 13**Anträge auf Zuwendungen aus der Jugendstiftung des Bistums Trier**

Die im Jahr 2008 gegründete Jugendstiftung des Bistums Trier wird im ersten Halbjahr 2024 erneut Fördergelder ausschütten.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Stiftung fördert pädagogische, diakonische, pastorale und liturgische Vorhaben in der Jugendarbeit,

- die das verantwortliche Denken und Handeln junger Menschen auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe und freiheitlich demokratischer Verantwortung entwickeln,
- die die christliche Botschaft jungen Menschen in ihrem Lebenskontext nahebringen und
- die das ehrenamtliche Engagement für die Jugend stärken und ausbauen.

Wer kann Mittel beantragen?

Pfarreien, katholische Jugendverbände und Jugendorganisationen, Jugendeinrichtungen in katholischer Trägerschaft.

Welche Bedingungen sind zu beachten?

Die Förderhöchstsumme der Jugendstiftung des Bistums Trier beträgt für eine Maßnahme 1.000 Euro. Maßnahmen, die durch eine kirchliche oder staatliche Regelförderung ausreichend finanziert sind, werden nicht bezuschusst (z. B. Ferienfreizeiten, Gruppenlei-

terschulungen ...).

Es werden keine Maßnahmen bezuschusst, die bereits durchgeführt sind. Der Antrag ist demnach vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Wie müssen die Mittel beantragt werden?

Die Mittel sind formlos zu beantragen. Dem Antrag ist eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizulegen, die die Förderung begründet. Dem Antrag ist ebenfalls eine Finanzierungsübersicht beizulegen, die alle kalkulierten Einnahmen und Ausgaben aufweist.

Die Anträge sind für das erste Vergabeverfahren 2024 **bis zum 31. März 2024** an die Abteilung Jugend (B 3.2), Jugendstiftung, Mustorstraße 2, 54290 Trier einzureichen. Rückfragen sind möglich unter Telefon (06 51) 9 77 12 01, E-Mail: jugend@bgv-trier.de

Zur Planungssicherheit für die Antragsteller sei folgender Hinweis gegeben: Die Zuwendungsbescheide für das Verfahren ergehen Ende April 2024.

Trier, den 19. Dezember 2023

Für das Kuratorium:

Kerstin Knopp, 1. Vorsitzende

Nr. 14**Hinweis zum Kirchenaustritt**

Im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Oktober 2012 Nr. 162 wurde über die Inkraftsetzung des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt informiert. Zugleich wurde in Form einer Anlage ein pastorales Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person veröffentlicht. **Mit sofortiger Wirkung soll das Schreiben von 2012 keine Anwendung mehr finden.**

Am 1. Dezember 2023 wurde das pastorale Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person aktualisiert. Dieser Grundtext, mit der Möglichkeit situationsgemäße Ergänzungen vorzunehmen, enthält den

notwendigen Verweis auf die Bistumshomepage (www.bistum-trier.de/austreten). An dieser Stelle sind die kirchenrechtlichen Folgen des Kirchenaustritts dargestellt.

Das neue pastorale Schreiben wurde allen Dienstortspfarrämtern im Bistum Trier im Dezember 2023 zugesandt. Es ist ebenfalls im Elektronischen Meldewesensystem (emip) der Pfarrsekretariate zur Nutzung hinterlegt.

Trier, den 18. Dezember 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 15
Richtlinie „Fluthilfe-Projektfonds zur Förderung von Hilfsangeboten in den von dem Starkregen und dem Hochwasser am 14. und 15. Juli 2021 betroffenen Gebieten im Bistum Trier“ – Antragsfristverlängerung
Allgemeines zum „Fluthilfe-Projektfonds“

Zur Förderung von Projekten der Fluthilfe stellen Bistum und Caritas den von Starkregen und Überschwemmung am 14. und 15. Juli 2021 (Flut 2021) betroffenen Gebieten des Bistums Trier aus dem Spendenaufkommen des Spendenaufrufs „Hochwasser 2021“ Projektmittel zur Verfügung.

Fristverlängerung des Verfahrens

Die Frist zur Antragstellung wird bis **31. Dezember 2024** verlängert. Die unter Nr. 262 veröffentlichte Richtlinie im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Oktober 2022 behält in allen sonstigen aufgeführten Punkten ihre Gültigkeit.

Die schriftlichen Antragsformulare finden sich auf

der Homepage des Diözesan-Caritasverbandes (www.caritas-trier.de). Diese sind vollständig ausgefüllt dem DiCV nach Unterschrift einer bzw. eines Vertretungsberechtigten einzureichen.

Trier, den 27. November 2023

Für das Bistum Trier

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
 Bischöflicher Generalvikar

Für den Caritasverband für die Diözese Trier e.V.

Domkapitular Benedikt Welter
 Vorsitzender

Nr. 16
Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2024

Entsprechend ihrem Statut vom 15. Januar 2013 (KA 2013 Nr. 23) ist die Diözesanbaukommission u. a. bei der Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung von Sakralbauten zu beteiligen. Die Stellungnahme der Diözesanbaukommission ist Voraussetzung für die Genehmigung nach dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG).

Für das Jahr 2024 sind folgende Sitzungstermine geplant:

Montag, 11. März 2024;

Mittwoch, 12. Juni 2024 und

Mittwoch, 13. November 2024.

Die Abgabefrist der Unterlagen (Pläne, Modelle, Fotos, ggf. Verwaltungsratsbeschluss) endet 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin.

Trier, den 20. November 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 17

71. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier (Redaktionelle Änderung)

Die in der Veröffentlichung der 71. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Dezember 2023 (KA 2023

Nr. 257) fehlerhaft abgedruckte Tabelle der Anlage 5b (Entgelttabelle Lehrkräfte ab 1. Januar 2024) wird korrigiert und wie folgt neu veröffentlicht:

4. Die **Anlage 5b** wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 5b
Entgelttabelle (Lehrkräfte) (monatlich in Euro)
gültig ab 1. Januar 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
1	Je 4 Jahre	2.158,35	2.158,35	2.161,78	2.198,51	2.290,30“

Nr. 18

Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen – Terminerinnerung

Die Zulassung zur Taufe Erwachsener im Bistum Trier findet am **Sonntag, dem 18. Februar 2024 um 15.00 Uhr im Hohen Dom zu Trier** statt (vgl. KA 2023 Nr. 242).

Ein Vorgespräch findet um 13.30 Uhr im Bischöflichen Generalvikariat statt.

Die Pfarreien werden gebeten, ihre Katechumenen **bis spätestens 29. Januar 2024** beim Bischöflichen Generalvikariat Trier, Abteilung: Seelsorge und Le-

benswelten, Nathalie Kirchartz, Telefon (06 51) 71 05-1 27, E-Mail: zulassungsfeier@bistum-trier.de, zur Zulassungsfeier anzumelden.

Weitergehende Informationen zum Katechumenat sind dort und im Internet unter www.katholisch-werden.de erhältlich.

Trier, den 4. Dezember 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 19

Personalveränderungen

Diakonenweihe

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann erteilte Weihbischof Jörg Michael Peters am Samstag, dem 25. November 2023, im Hohen Dom zu Trier folgenden Herren die **Diakonenweihe**:

Jens B a u e r , Saar-Mosel St. Jakobus;

Christian J a g e r , Losheim am See Heilig Geist;

Pascal Nicolas K l o s e , Berlin Maria unter dem Kreuz;

Adrian S a s m a z , Koblenz St. Petrus und St. Martinus.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

P. Amarnath A d a r i MSFS, Kooperator, Riegelsberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Oberes Köllertal Heilige Familie;

Savio A n t o n y , Kooperator, Neuerburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Arzfeld-Neuerburg St. Peter und Paul;

Heribert B a r z e n , Kooperator, Schillingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Herz Jesu im Hochwald;

Dietmar B e l l , Pfarrer, Illingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Illingen Heilige Dreifaltigkeit;

Anthony Antwi B o a s i a k o , Kooperator, Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Saarbrücken St. Josef;

P. Peter C h u k w u m a ISch, Kaplan, Koblenz mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kaplan in der Pfarrei Koblenz St. Aposteln;

Klaus F e i d , Pfarrer, Serrig, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Saar-Leuktal Maria Königin;

Ingo F l a c h , Pfarrer, Rehlingen (Siersburg), mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Niedtal;

Hermann Josef F l o e c k , Pfarrer, Treis-Karden (Treis), mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Treis-Karden St. Castor und Gefährten;

Michael F r e v e l , Pfarrer, Koblenz (Moselweiß),

mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Koblenz St. Aposteln;

Olaf H a r i g , Pfarrer, Dillingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Dillingen Sankt Odilia;

Johannes J a a x , Pfarrer, Klausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren in „solidum“ mit Pfarrer P. Albert Seul OP zum Pfarrer der Pfarrei Klausen St. Maria und St. Vinzenz;

P. Lenin J a m e s SCJ, Kooperator, Ulmen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Hl. Elisabeth Zwischen Endert und Üß;

Johannes K e r w e r , Pfarrer, Quierschied, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Quierschied St. Barbara;

Christoph K i p p e r , Pfarrer, Prüm, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Prümer Land St. Maximin;

Elmar K l e i n , Pfarrer, Überherrn, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Überherrn St. Oranna;

Msrgr. Dr. Michael K n e i b , Pfarrer, Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren „in solidum“ mit Pfarrer Thomas Leo Weber zum Pfarrer und Moderator der Pfarrei Rupertsberg;

Ludwig K r a g , Pfarrer, Kirchberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Kirchberg St. Michael;

P. Christoph K ü b l e r SCJ, Pfarrer, Ulmen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Elisabeth Zwischen Endert und Üß;

Dominic L ü c k , Jugendpfarrer, Koblenz-Moselweiß, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Subsidiar in der Pfarrei Koblenz St. Aposteln;

P. Jineesh Emmanuel M a n g a n t h a n a t h HGN, Kooperator, Prüm, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Prümer Land St. Maximin;

Marius M e r k e l b a c h , Militärpfarrer, Saarlouis,

mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator im Pastoralen Raum Neunkirchen;

Georg M o r i t z , Pfarrer, Bernkastel-Kues, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Bernkastel-Kues St. Nikolaus;

Andreas M ü l l e r , Kooperator, Lebach, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator der Pfarrei Lebach St. Marien;

Fr. Shyju Nedungattu J o s e p h , Kooperator, Riegelsberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Oberes Köllertal Heilige Familie;

Andreas N e u m a n n , Pfarrer, Konz (Oberemmel), mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Oberemmel-Wiltingen St. Johannes Evangelist;

P. Shijo P a u l CST, Kaplan, Treis-Karden, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kaplan in der Pfarrei Treis-Karden St. Castor und Gefährten;

Sebastian P e i f e r , Pfarrer, Arzfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Arzfeld-Neuerburg St. Peter und Paul;

P. Andreas P o h l SCJ, Kooperator, Kaisersesch, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Kaisersesch Heilige Maria;

Kai Georg Q u i r i n , Pfarrer, Schillingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu im Hochwald;

Patrick R i n g h a u s e n , Kooperator, Prüm, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Prümer Land St. Maximin;

P. Stanley Lordu S a m y HGN, Kooperator, Kastellaun, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Kastellaun Heilige Familie;

Patrik S c h m i d t , Pfarrer, Merzig, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Merzig St. Peter;

Ralf S c h m i t z , Pfarrer, Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Subsidiar in der Pfarrei Trier St. Matthias;

Bernhard S c h o r k , Kooperator, Bernkastel-Kues, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Bernkastel-Kues St. Nikolaus;

P. Albert S e u l OP, Pfarrer, Klausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren „in solidum“ mit Pfarrer Johannes Jaax zum Pfarrer und Moderator der Pfarrei Klausen St. Maria und St. Vinzenz;

Marcin S o b i l o , Kooperator, Riegelsberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Oberes Köllertal Heilige Familie;

Wieslaw Stanislaw S t e p k a , Kooperator, Daun, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Daun Heilig Geist;

Christian S t r u w e , Kooperator, Serrig, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Saar-Leuktal Maria Königin;

Stefan T r a u t e n , Kooperator, Prüm, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Kooperator in der Pfarrei Prümer Land St. Maximin;

Thomas Leo W e b e r , Pfarrer, Münster-Sarmsheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren „in solidum“ mit Pfarrer Msgr. Dr. Michael Kneib zum Pfarrer der Pfarrei Rupertsberg;

Franz-Josef W e r l e , Pfarrer, Riegelsberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Oberes Köllertal Heilige Familie;

Benno W i e d e r s t e i n , Pfarrer, Kastellaun, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Pfarrer der Pfarrei Kastellaun Heilige Familie;

Michael W i l h e l m , Pfarrer, Kaisersesch, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Kaisersesch Heilige Maria;

Hermann Z a n g e r l e , Pfarrer, Lebach, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Lebach St. Marien.

Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden vorübergehend übertragen:

P. Magnus Tochukwu I f e d i k w a lSch, Kooperator, Bad Hönningen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 die Pfarrverwaltung der Pfarreiengemeinschaft Bad Hönningen-Rheinbrohl;

Anthony Antwi B o a s i a k o , Kooperator, Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die Pfarrverwaltung der Pfarrei Saarbrücken St. Josef;



Carsten S c h e r , Pfarrer und Dekan, Ochtendung, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Franziskus und St. Klara Untermosel-Hunsrück;

Dr. Jonas W e l l e r , Dekan, Gillenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die Pfarrverwaltung der Pfarrei Daun Heilig Geist.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Christian S c h e i n o s t , Pfarrer, Bad Hönningen, mit Wirkung vom 30. November 2023 als Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Bad Hönningen-Rheinbrohl sowie als Vorsitzender der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Bad Hönningen-Rheinbrohl;

Dr. Frank K l e i n j o h a n n , Pfarrer und Dekan, Saarlouis, mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 als Dekan des Pastoralen Raumes Saarlouis sowie als Pfarrer der Pfarrei Saarlouis St. Ludwig;

Herbert R i t t e r r a t h , Pfarrer i. R., Löf, mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 als Subsidiar in der Pfarrei Ochtendung St. Lubentius;

Sebastian P e i f e r , Pfarrer und Dekan, Neuerburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 als Dekan des Pastoralen Raumes Neuerburg;

Dr. Günther R e g e n t r o p , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in der Begleitung der alten und kranken Diakone im Diakonenkreis Saar-Hochwald;

Ralf S c h m i t z , Pfarrer, Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 als Pfarrer der Pfarrei Trier St. Matthias;

P. Norbert T i x C M, Subsidiar, Bleialf, mit Wirkung vom 1. Januar 2024 als Subsidiar in der Pfarreiengemeinschaft Bleialf;

Bernd S e i b e l , Pfarrer, Saarwellingen (Schwarzenholz), mit Wirkung vom 15. Januar 2024 als Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen.

Korrektur vom Amtsblatt 1. Dezember 2023

Versetzungen

Es wurden in den Ruhestand versetzt:

Ludwig H o f f m a n n , Pfarrer, Pfarreiengemeinschaft Daun, mit Wirkung vom 1. Januar 2024;

Ludwig U n k e l b a c h , Kooperator, Pfarreiengemeinschaft Daun, mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

Beendigung des Dienstes

Es beendeten den Dienst:

Monika B a u e r - S t u t z , Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Bernkastel-Kues, mit Wirkung vom 1. November 2023 (Rente);

Norbert J a n s e n , Pastoralreferent im Pastoralen Raum Sankt Goar, mit Wirkung zum 1. Januar 2024 (Rente).

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 16. November 2023

Dieter Kuhnen

Pfarrer i. R., Saarbrücken

im 85. Lebensjahr; beerdigt am 23. November 2023
auf dem Friedhof in Saarbrücken St. Arnual.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 25. November 2023

Reinhold Willems

Pfarrer i. R., Hargesheim

im 91. Lebensjahr; beerdigt am 30. November 2023
auf dem Friedhof in Hargesheim.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 13. Dezember 2023

Werner Recktenwald

Oberstudienrat i. R., Wallerfangen

im 96. Lebensjahr; beerdigt am 21. Dezember 2023
auf dem Friedhof in Wallerfangen.

Nr. 20

Anschriften und Telefonnummern

Ludwig H o f f m a n n , Pfarrer, bisher Daun; neu 47119 Duisburg, Im Wohndorf 2;

Günter M a r m a n n , Pfarrer, bisher: Bad Breisig; neu: 54294 Trier, Nikolaus-Leis-Straße 10;

Heiko M a r q u a r d s e n , Pfarrer, bisher: Bad Neuenahr-Ahrweiler, neu: 53424 Remagen, Kirchstraße 32.

Nr. 21

Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien

Alle Priester, die die Voraussetzungen zur Führung eines Pfarramtes im Bistum Trier erfüllen, sind eingeladen, bis **1. Februar 2024** ihr Interesse auf die vakante Pfarrerstelle der nachfolgend aufgeführten Pfarrei zu bekunden.

Für Rückfragen steht Priesterreferentin Ute Engelskirchen für den Visitationsbezirk Saarbrücken zur Verfügung. Die Interessenbekundungen sind bis **zum 1. Februar 2024** bitte schriftlich an Priester-

referentin Ute Engelskirchen im Bischöflichen Generalvikariat, Bereich Personalplanung, -gewinnung und -einsatz (Pastorales Personal) Mustorstraße 2, 54290 Trier zu senden.

Vakante Pfarrstelle

Visitationsbezirk Saarbrücken

Pastoraler Raum Saarlouis

Pfarrei Saarlouis St. Ludwig

Nr. 22

Information zur Pfarrverwaltung bzw. Koordination der Seelsorge

Folgende Personen sind seit August 2023 in der Pfarrverwaltung bzw. in der Koordination der Seelsorge eingesetzt:

Pastoraler Raum	Pfarreiengemeinschaften/ Pfarrei	Pfarrverwaltung	Koordination der Seelsorge	Vakanzmodell
Trier	Pfarrei Trier Hl. Edith Stein seit August 2023	Dr. Markus Nicolay, Dekan	Vera Schulz, Gemeindefereferentin	
Bad Kreuznach	Pfarrei Soonwald-Gräfenbachtal Heiliger Franziskus seit September 2023	Msgr. Dr. Michael Kneib, Dekan	P. Dr. Meinulf Blechschmidt, Kooperator	IV
Wittlich	Pfarreiengemeinschaft Manderscheid seit September 2023	Matthias Veit, Dekan	Jürgen Fuhrmann, Kooperator	IV
Neuwied	Pfarreiengemeinschaft Bad Hönningen-Rheinbrohl seit Dezember 2023	P. Magnus Ifedikwa ISch, Kooperator		II
Saarlouis	Pfarrei Saarlouis St. Ludwig seit Januar 2024	Christian Müller, Pfarrer		
Daun	Pfarrei Daun Heilig Geist seit Januar 2024	Jonas Weller, Dekan	Bernd Schmitz, Gemeindefereferent	III

Nr. 23 Vakante Seelsorgestellen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle (Teilzeit möglich) als **Führungskraft im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Bad Neuenahr-Ahrweiler** zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilen Msgr. Ottmar Dillenburg, Telefon (06 51) 71 05-1 49 oder Andrea Gerards, Telefon (06 51) 71 05-1 15.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2024 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Bereich Personal, Abt. Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: bewerbungen@bistum-trier.de.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle (Teilzeit möglich) als **Führungskraft im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Saarbrücken** zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilen Msgr. Ottmar Dillenburg, Telefon (06 51) 71 05-1 49 oder Andrea Gerards, Telefon (06 51) 71 05-1 15.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2024 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Bereich Personal, Abt. Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: bewerbungen@bistum-trier.de.

Zum 1. April 2024 ist die Teilzeitstelle (25 Prozent) **einer Gemeindeferentin bzw. eines Gemeindeferenten im Referat B 5.2.1.1 Ausbildung pastoraler Berufe und Mentorate im Bereich 5: Per-**

sonal, für die Pastoraltheologische Fachbegleitung im Bischöflichen Generalvikariat in Trier zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilen Dr. Klaus-Gerd Eich, Studienleiter für Religionspädagogik im BGV Trier, Telefon (01 60) 90 75 75 50 oder Lisa Dück, Telefon (06 51) 71 05-1 45.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2024 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Bereich Personal, Abt. Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: bewerbungen@bistum-trier.de

Zum 1. April 2024 ist die Teilzeitstelle (25 Prozent) **einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im Referat B 5.2.1.1 Ausbildung pastoraler Berufe und Mentorate im Bereich 5: Personal, für die Pastoraltheologische Fachbegleitung im Bischöflichen Generalvikariat in Trier** zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilen Dr. Klaus-Gerd Eich, Studienleiter für Religionspädagogik im BGV Trier, Telefon (01 60) 90 75 75 50 oder Lisa Dück, Telefon (06 51) 71 05-1 45.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2024 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Bereich Personal, Abt. Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: bewerbungen@bistum-trier.de

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 24 Kirchliches Amtsblatt

Es wird darauf hingewiesen, dass der 167. Jahrgang 2023 des Kirchlichen Amtsblattes für das Bistum Trier mit der Ausgabe Nr. 13 vom 1. Dezember 2023 abschließt.

Das Jahresregister 2023 mit Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sach- und Personenverzeichnis wird

allen derzeitigen Abonnenten des Kirchlichen Amtsblattes in Druckversion mit gesonderter Post zugestellt.

Trier, den 2. Dezember 2023

Kanzlei der Bischöflichen Kurie

Nr. 25 Exerzitienangebote

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Thema:

Die Bergpredigt

Termin:

Montag, 4. März, bis Freitag, 8. März 2024

Leitung:

Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema:

Die Propheten in Israel

Termin:

Montag, 7. Oktober, bis Freitag, 11. Oktober 2024

Leitung:

Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema:

Zurück zu den Wurzeln – Leben aus der Freundschaft mit Jesus Christus

Termin:

Montag, 11. November, bis Samstag, 16. November 2024

Leitung:

Dr. Wilfried Hagemann, Münster

Thema:

„Wer Ohren hat, der höre, was der Geist den Gemeinden sagt (Offb 2,11)“ – Biblische Exerzitien

Termin:

Montag, 2. Dezember, bis Freitag, 6. Dezember 2024

Leitung:

Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Ort:

Benediktinerabtei Weltenburg

Anmeldung für diese Veranstaltungen:

Begegnungsstätte St. Georg, Asamstraße 32, 93309 Kelheim-Weltenburg, Telefon (0 94 41) 67 57 50 0, Telefax (0 94 41) 67 57 53 7, E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de, Internet: www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de/anmeldung/

Kontemplative Exerzitien

Die spirituelle Weisheit der christlichen Wüstenväter

Zum Inhalt:

Die kontemplativen Exerzitien wollen einen Weg eröffnen, sich in das Hier und Jetzt zu versenken, freizuwerden für eine innere Haltung, dem Geist Gottes im Augenblick zu begegnen.

Termin:

Mittwoch, 29. Mai, bis Sonntag, 2. Juni 2024

Ort:

Exerzitienhaus des Bistums Trier, St. Thomas

Begleitung:

Dr. Uwe Christoffer

Kosten:

70 Euro (50 Euro)

Anmeldung für diese Veranstaltung:

Geistlich leben, Diözesanstelle für Exerzitien und geistliche Begleitung, Jesuitenstraße 13, 54290 Trier, Telefon (06 51) 96 63 70, Telefax (06 51) 9 66 37 20, E-Mail: geistlich.leben@bgv-trier.de, Internet: www.geistlichleben.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Lisa Bondarenko
Kanzlei der Bischöflichen Kurie
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Postfach 13 40, 54203 Trier
Telefon (06 51) 71 05-3 00
Telefax (06 51) 71 05-4 55
E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.